DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V.
Wolfgang Nöhrig
Reichenhaller Straße 102
83435 Bad Reichenhall

Gmund, 04.03.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Predigtstuhl", 83435 Bad Reichenhall

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V. vom 18.02.2020 die Erlaubnis „Predigtstuhl" des DHV vom 09.09.2015 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Predigtstuhl", in 83435 Bad Reichenhall vom 09.09.2015 wird hinsichtlich der zusätzlichen (Not-)Landefläche Bundeswehr Sportplatz erweitert.
2. Die Erlaubnis für die Landefläche Bundeswehr Sportplatz bezieht sich auf das Flurstück Nr. 100, Gemarkung Bad Reichenhall (Sportplatzanlage an der von-Martius-Straße Bad Reichenhall).
3. Die Erlaubnis für die Nutzung der bezeichneten (Not-)Landefläche gilt ausschließlich für die Mitglieder des GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V.
4. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 09.09.2015 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Predigtstuhl" durch den DHV neu gefasst. Zuvor wurde das Gelände aufgrund der Erlaubnis des DHV von 1994 beflogen.

Die bezeichneten Flächen wurden bis 2015 bereits als Landefläche genutzt. Grundlage war ein Mitbenutzervertrag, den der Geländehalter am 15.04.1988 mit der Wehrbereichsverwaltung in München, vertr. durch die Standortverwaltung Bad Reichenhall, geschlossen hatte. Da im Jahr 2015 die weitere Nutzung dieser Fläche zunächst unklar war, wurde der Landeplatz nicht in die neue Fassung der Erlaubnis übernommen.

Nachdem der Geländehalter mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dieses vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) in Bad Reichenhall zum 01.02.2020 einen neuen Mitbenutzervertrag geschlossen hat, beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

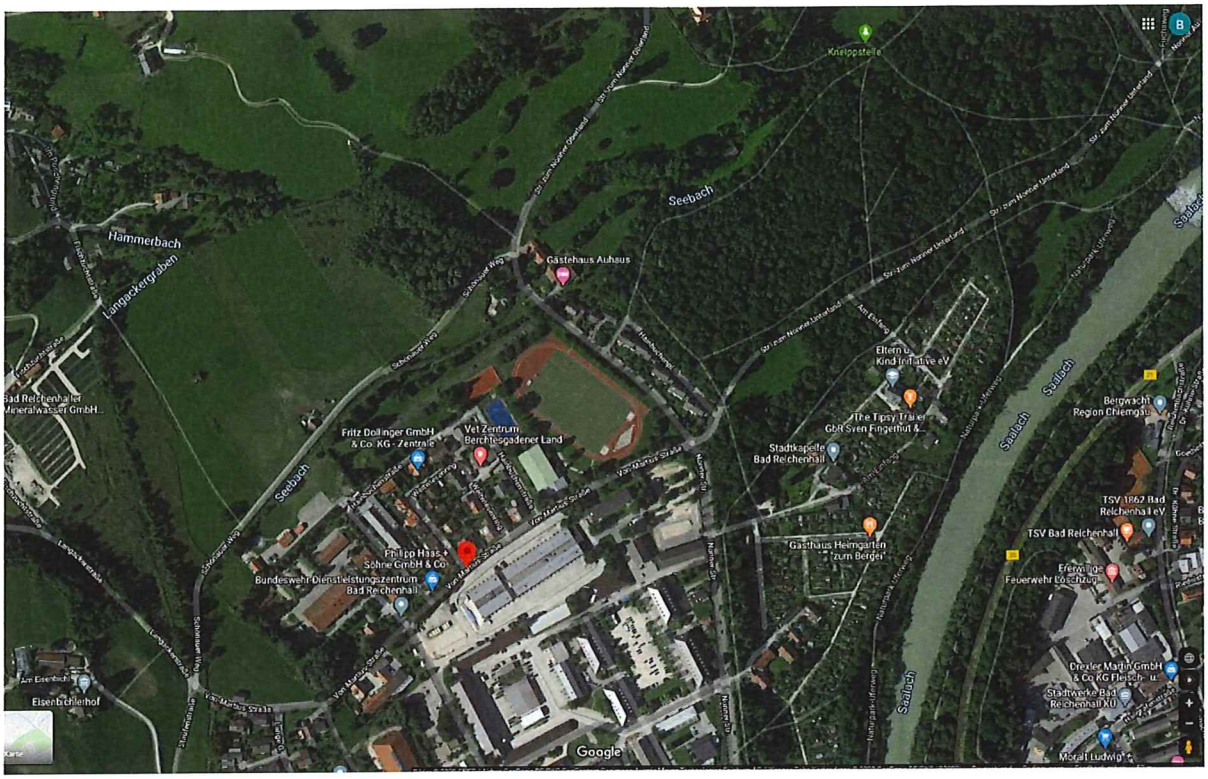

Sportanlage an der von-Martius-Straße Bad Reichenhall